



Förderrichtlinien der AG für Kind und Familie, Worms

Die AG für Kind und Familie ist eine steuerbegünstigte Aktiengesellschaft die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke sich u. a. sog. Hilfspersonen in Form von steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bedient. Die förderrechtlichen, satzungsgemäßen Mittel werden vorwiegend gemeinnützigen Körperschaften, gemeinnützigen Unternehmen und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, Projekte und Vorhaben im Rahmen unserer Satzungszwecke, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung tätig und anerkannt sind. Dieser Nachweis ist im Rahmen einer Antragsstellung zwingend zu erbringen.

Geeignete Antragsteller sind natürliche und juristische Personen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Aufgrund ihrer regionalen Herkunft und Verwurzelung präferiert die AG für Kind und Familie Förderungen im Raum Worms. Allerdings können als geeignet eingeschätzte Projekte auch außerhalb dieser Region nach Entscheidung der Gremien gefördert werden.

Es werden ausschließlich operative und aktive Projekte gefördert; so ist z. B. die Förderung von Personen nach den Vorgaben der Mildtätigkeit ausgeschlossen.

Nach dem Prinzip der ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ unterstützt die AG für Kind und Familie bevorzugt Projekte, welche durch weitere Mittelgeber, insbesondere die Initiatoren, mitgetragen werden.

Nicht gefördert werden:

- Projekte die der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben dienen;
- Studien ohne konkreten Umsetzungsbezug;
- Druckkosten und Reisekostenzuschüsse;
- Reine Personalkosten;
- Werbemaßnahmen und Mittelbeschaffungsmaßnahmen sowie laufende Verwaltungskosten gemeinnütziger Organisationen;
- Projekte und Einrichtungen mit politischem oder religiösem Inhalt bzw. Hintergrund.

Ein Förderantrag muss in schriftlicher Form bei der AG für Kind und Familie eingereicht werden.

Das zu fördernde Projekt muss umfassend und ausreichend beschrieben und erläutert werden. Der Finanzierungsbedarf des zu fördernden Projektes muss schlüssig und detailgerecht dargestellt und die Finanzierung aufgezeigt werden.

Einmalige Projekte/Vorhaben:

- Die AG bewilligt Förderanträge auf Basis eines schriftlichen Förderantrags ausschließlich für das laufende Kalenderjahr.
- Nicht verwendete Fördergelder sind zum Jahresende an die AG zurück zu erstatten.
- Eine Umwidmung ausgezahlter oder bewilligter Fördergelder für andere Projekte ist nicht zulässig.



Projekte/Vorhaben mit mehrjähriger Laufzeit

- Förderanträge müssen bei der ersten Antragstellung die Gesamtfördersumme und die einzelnen Jahresförderbeträge ausweisen. Bei einer Bewilligung beabsichtigt die AG die Gesamtsomme fördern.
- Für jedes Folgejahr ist der entsprechende Jahresförderbetrag rechtzeitig (Empfehlung 1. Quartal) durch einen erneuten Förderantrag mit entsprechendem Verweis zu beantragen.
- Nicht beantragte Jahresförderbeträge verfallen ersatzlos zum Jahresende.
- Nicht verwendete Fördergelder sind zum Jahresende an die AG zurück zu erstatten.

Eine Umwidmung ausgezahlter oder bewilligter Fördergelder für andere Projekte ist nicht zulässig.

Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind ausschließlich für die im Antrag und im Bewilligungsschreiben angegebenen Maßnahmen und Zwecke zu verwenden.

Über die geförderten Projekte ist regelmäßig zu berichten. Projektänderungen sind schriftlich mitzuteilen und erneut schriftlich zu beantragen.

Alle Mitteilungen über Zu- und Absagen erfolgen in schriftlicher Form. Eine Zusage erfolgt in Form eines Bewilligungsschreibens der AG für Kind und Familie.

Über die Förderwürdigkeit der Projektanträge entscheiden der Vorstand und Aufsichtsrat der AG für Kind und Familie.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht auch bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen nicht.